

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 36 (1956-1957)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Fragen der Atomkriegführung im neutralen Kleinstaat  
**Autor:** Siegenthaler, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160592>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FRAGEN DER ATOMKRIEGFÜHRUNG IM NEUTRALEN KLEINSTAAT

*Ein Diskussionsbeitrag*

VOM PAUL SIEGENTHALER

## *Einleitung*

Im Hinblick auf die Atomkriegführung kann die Gestaltung unserer Landesverteidigung eine Existenzfrage sein, über die im operativen Einsatz der Streitkräfte entschieden wird. Je nach dem Entscheid über den operativen Einsatz der Armee im Rahmen der strategischen Defensive kann ein Angreifer auf eine bedeutende Abwehrfähigkeit oder auf einen leicht zu brechenden Widerstand schließen und je nachdem kann sich ein Angriff auf unser Land lohnen oder nicht lohnen. Es geht darum, zwischen einem operativ mobilen und einem operativ stabilen Verteidigungsdispositiv den Entscheid zu treffen, der geeignet ist, die *Rentabilität* eines Angriffes auf unser Land zu vermindern oder auszuschließen. Es ist ein Merkmal der schweizerischen Landesverteidigung, daran ändert auch die Atomwaffe nichts, daß sie ihre Aufgabe bereits zu erfüllen vermag, wenn ein Angriff auf das schweizerische Territorium als unrentabel erscheint. Diese Forderung muß auch an die neue Gestaltung der Landesverteidigung gestellt werden.

Die Frage, welche Folgerungen die Atomkriegführung für den operativen Einsatz der Armee hat, steht zur Zeit im Stadium der Abwägung. Die Voraussetzungen zu einem Entschluß sind noch nicht genügend festgelegt. Die Diskussion um dieses Problem wurde deshalb als erwünscht bezeichnet und hat einer operativen Gestaltung der Landesverteidigung dienlich zu sein, die von einem Angreifer einen unrentablen Kräfteinsatz verlangt. Die vorliegende Studie ist ein Versuch. Sie ist aus dem Bemühen entstanden, in der *Fülle der Probleme* eine Erkenntnis zu gewinnen, um damit einer vornehmen Aufgabe des Offiziers zu genügen. Sie soll aber auch Anlaß geben zur Konkretisierung der verschiedenen möglichen Konzeptionen für die strategische Bedeutung und den Sinn der schweizerischen Landesverteidigung.

## *Allgemeine Voraussetzungen*

Die Entscheidung über den im Atomkriege gebotenen operativen Einsatz der Armee hat von bestimmten strategischen und operativen Grundlagen und Voraussetzungen auszugehen.

Das infolge der Verwendung von Atomwaffen umgewandelte operative Denken berührt die *Neutralität* der Schweiz nicht. Die Neutralitätspolitik ist eine geistig-politische Äußerung des schweizerischen Staatsgedankens und vermag durch eine neue Methode der Kriegführung nicht beeinflußt zu werden. Einzig eine neue Geisteshaltung im Denken über die Beziehungen zum Ausland könnte die schweizerische Neutralitätspolitik wandeln, nicht aber das Aufkommen neuer Waffen.

Im Rahmen der östlichen und westlichen Strategie fällt der schweizerischen Landesverteidigung die Bedeutung einer *strategischen Flankenposition* zu, die den Streitkräften des Ost- oder Westblockes Flankenbewegungen über schweizerisches Gebiet, insbesondere aber die Benützung der operativen Achse des Mittellandes, verwehrt. Es liegt im Interesse der westlichen und östlichen Strategie, daß der zentraleuropäische Raum mit seinen verschiedenen operativen Achsen durch eine neutrale Kräftegruppe gedeckt ist. Die schweizerische Landesverteidigung hat sich daher nicht auf die Teilnahme an einem Koalitionskrieg einzustellen, sondern auf die Verteidigung des schweizerischen Territoriums, auf die strategische Defensive.

Auch im Rahmen eines Koalitionskrieges, an dem sich unser Land in der Abwehr eines Angreifers, gegen den auch andere Staaten im Kriege stehen, beteiligen würde, kann die Mitwirkung der Schweiz in nichts anderem bestehen als in der Verteidigung unseres Gebietes und in der Vernichtung des in unser Land eingedrungenen Feindes. Eine Teilnahme unserer Armee, z. B. an einer über unsere Landesgrenzen hinaus geführten strategischen Offensive der gegen den gemeinsamen Feind im Kriege stehenden Staaten, würde den Aufgaben widersprechen, die nach Sinn und Norm des schweizerischen *Staatsrechtes* der Armee zukommen. Der schweizerischen Landesverteidigung ist im strategischen Sinne eine stabile Aufgabe übertragen, die in der Verteidigung des schweizerischen Staatsgebietes und nicht in der Inbesitznahme eines vom Gegner gehaltenen, außerhalb der Schweiz gelegenen Raumes besteht. Darin unterscheidet sich die strategische Zielsetzung der schweizerischen Armee grundsätzlich von derjenigen der Streitkräfte des West- oder Ostblockes.

Damit die schweizerische Landesverteidigung ihre Funktion als strategische Flankenposition erfüllen kann, muß sie einen *möglichst großen Teil des schweizerischen Territoriums* decken. Dadurch soll den westlichen oder östlichen Streitkräften verwehrt werden, daß sie, je nach der operativen Entwicklung an unseren Grenzen, unter Benützung schweizerischen Gebietes zu einem Flankenstoß strategischen oder operativen Ausmaßes antreten können. Wenn die schweizerische Landesverteidigung so gestaltet sein würde, daß dies möglich wäre, hätte sie die Rolle des strategischen Flankenschutzes ausgespielt und das Interesse der Ost- und Westmächte an der schweizerischen Neutralität wäre in Frage gestellt.

Die Verwendung von Atomwaffen hat wegen der Möglichkeit der *simultanen Vernichtung taktischer und sogar operativer Verbände* eine Umstellung im operativen Denken zur Folge. Im Rahmen der Taktik ist der Einfluß der Atomkriegführung weniger von grundsätzlicher Bedeutung als im Gebiet des Operativen, wo es darum geht, die taktischen und operativen Verbände so zu gliedern und einzusetzen, daß ein Atomwaffenbeschuß nicht mehrere Verbände erfaßt. Für die Offensive bedeutet dies, daß die taktischen und auch die operativen Verbände in einem großen, für eine rasche Konzentration auf operativer Stufe geeigneten Raum bereitgestellt sein müssen, um *zeitlich und örtlich überraschend* zum Stoß und Durchbruch zusammengefaßt werden zu können. Für die Defensive erhebt sich die Frage, ob die Idee der klassischen Verteidigung mit einer Abwehrfront aufgegeben werden muß und ob nur noch eine Kampfführung in Frage kommen kann, die derjenigen für die Offensive entspricht. In diesem Falle müßte der Wesensunterschied zwischen Defensive und Offensive als durch den Atomkrieg aufgehoben betrachtet werden und würde sich darauf reduzieren, daß sich die Kampfführung in der strategischen Defensive mit dem zu verteidigenden Gebiet, also mit einem beschränkten Raum begnügen müßte, im übrigen nach der für die Offensive im Atomkrieg geeigneten Methode gestaltet wäre.

Die Umgestaltung der schweizerischen Landesverteidigung für die Atomkriegführung hat von einem *negativen Postulat* auszugehen. Die Anpassung an den Atomkrieg darf nicht dazu führen, daß infolge der Dezentralisation und Auflockerung der Verbände eine taktische und operative Abwehrbereitschaft und -fähigkeit illusorisch wird. Zudem darf der Abwehrkampf nicht so geführt werden, daß er in dem Raum ausgetragen werden muß, der einem Feind, im Hinblick auf die der schweizerischen Landesverteidigung aufgegebenen strategischen Defensive, verwehrt werden soll. Diese Forderung wäre nicht erfüllt, wenn die starken Geländehindernisse und die *Vorteile des Geländes* beim operativen Einsatz der Streitkräfte nicht zunutze gezogen würden und somit auf einen wesentlichen Vorteil der Defensive, der ihr die operative Stärke verleiht, verzichtet worden wäre. Die Abwehrbereitschaft und Abwehrfähigkeit wäre aber auch in Frage gestellt, wenn in der Defensive die Streitkräfte so verteilt würden, daß der Angreifer sie *einzel*n zum Kampfe stellen und das Heranführen anderer Teile mit seiner Luftwaffe verzögern oder verunmöglichen könnte. Es handelt sich für die schweizerische Landesverteidigung darum, daß ihr Abwehrpotential mit der Anpassung an den Atomkrieg nicht schon wegen der *Atombedrohung* allein geschwächt wird.

### *Raum und Abwehr*

Nach diesen für die schweizerische Landesverteidigung im Hinblick auf die Atomkriegführung grundlegenden Gedanken sind die Voraus-

setzungen geschaffen, um in der Analyse der sogenannten operativ mobilen und der sogenannten operativ stabilen Defensive die für unsere Verhältnisse mögliche Lösung zu erkennen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der operativ mobilen und der operativ stabilen Verteidigung besteht darin, daß die mobile Konzeption das Gros der Streitkräfte, die operativen Verbände (Heereseinheiten), nicht in einer Abwehrfront oder -zone einsetzt, sondern sie in einem Raum bereitstellt, in welchem sie zur Vernichtung und Abwehr des in diesen Raum oder über eine bestimmte Linie einbrechenden Gegners zusammengezogen werden sollen. Es ist nicht klar, ob sich nach dieser Konzeption die Heereseinheiten schon vor dem Beginn eines feindlichen Angriffes auf unser Land dauernd oder vernehmlich bewegen und verschieben sollen, um für einen Atombeschuß kein festes Ziel zu bieten, oder ob die Bewegung erst mit dem Angriff auf unser Land einsetzen soll und dann in der Konzentration der Heereseinheiten zur Abwehr des Einbruches oder zur Vernichtung des in den Raum eingedrungenen Feindes bestehen würde. Diese Art der Kampfführung *verzichtet auf die Errichtung einer von vornherein festgelegten Abwehrfront*. Diese Konzeption der strategischen Defensive negiert somit ein wesentliches Merkmal der Defensive, nämlich die Verhinderung des Feindes am Geländegewinn durch Halten einer konkreten Front in einem geeigneten und starken Geländeabschnitt. Die operativ mobile Defensive will somit nicht das Eindringen des Feindes in einen Raum auf einer bestimmten linearen Front oder Zone verhindern, sondern den Feind in diesem Raum durch Konzentration der operativen Verbände zum Kampfe stellen. Der Kampf würde somit in einem Raum stattfinden, der durch die operativ stabile Defensive dem Feind verwehrt werden soll.

Damit der Feind jedoch nicht vollständig von diesem Raum, wo die operativen Verbände des Verteidigers bereitgestellt sind und sich konzentrieren sollen, Besitz ergreift und damit das erreicht, was die strategische Defensive eben verhindern will, wird auch die operativ mobile Defensive gezwungen sein, den Feind zum Stehen zu bringen und am weiteren Vorstoß zu verhindern. Dazu bedarf es aber der *Konzentration der operativen Verbände zur Bildung einer Front*, die vom Verteidiger jedoch nicht nach geländemäßigen Voraussetzungen festgelegt werden kann, sondern deren Lage und Verlauf bestimmt wird durch die Stoßrichtung und Beschleunigung des feindlichen Vorstoßes und durch die Konzentrationsmöglichkeit der operativen Verbände des Verteidigers. Wenn der Verteidiger den Raum, in welchem er seine zur operativ mobilen Defensive vorgesehenen Verbände bereitgestellt hat, nicht preisgeben will, ist er zum Übergang von der operativ beweglichen Kampfführung zur operativen Abwehr in einer linearen Front genötigt. Diese Folgerung geht daraus hervor, daß, trotz den Atomwaffen, der *Einsatz von Erdtruppen das entscheidende Element* der operativen Kampfführung



bleibt und es sich beim Kampf zwischen Erdtruppen immer darum handelt, Gelände zu gewinnen, bzw. Raumgewinn zu verhindern. Trotz der Atomkriegführung ist die *Idee der operativen, linearen Abwehrzone zur Verhinderung von Raumgewinn* nicht hinfällig geworden.

Die auch im Rahmen der operativ mobilen Verteidigung notwendige Errichtung einer Abwehrfront zur Verhinderung des Geländegewinnes durch den Feind ist jedoch mit dem entscheidenden Nachteil behaftet, daß ihre Verwirklichung nicht sichergestellt ist. Das Heranführen der operativen Verbände aus ihrem Warteraum, um den einbrechenden Feind zum Stehen zu bringen, bedarf einer überlegenen Deckung aus der Luft. Die Notwendigkeit der *Luftüberlegenheit* für die Bewegung operativer Verbände ist eine Erkenntnis, die sich aus der Kriegserfahrung ergeben hat. «Die Luftüberlegenheit ist eine wichtige Voraussetzung für Offensiven im modernen Krieg» (Montgomery). Ob der schweizerischen Landesverteidigung diese Luftüberlegenheit zur Verfügung steht, ist zum mindesten fraglich. Die schweizerische Luftwaffe allein reicht nicht aus, um diese Luftüberlegenheit zu schaffen, da ein Feind, der sich zum operativen Stoß durch die Schweiz entschließt, eine viel größere Luftwaffe einsetzen kann als die Schweiz zur Deckung des Heranführens operativer Verbände und ihrer operativ beweglichen Kampfführung zu unterhalten vermag. Es wäre auch eine unbegründete Spekulation, damit zu rechnen, daß der Feind unseres Feindes Luftkräfte frei habe, um sie zugunsten der schweizerischen Armee einzusetzen.

Die operativ mobile Konzeption der Verteidigung kann aber auch primär auf die Verhinderung von Geländegewinn durch den Feind verzichten, ihn tief in den Raum der zur operativ beweglichen Kampfführung bereitgestellten Verbände vorstoßen lassen, um ihn alsdann im offensiven Einsatz der operativen Verbände zum Kampf zu stellen und zu vernichten. Es fragt sich jedoch, ob sich diese Form des Einsatzes der operativen Verbände mit der Auffassung über die strategische Zielsetzung der schweizerischen Armee deckt. Der Feind könnte einerseits in die Tiefe des schweizerischen Territoriums vorstoßen, ohne daß er daran durch das Gros der schweizerischen Armee verhindert würde. Andererseits könnte der Feind in der Tiefe des schweizerischen Territoriums das Gros der schweizerischen Armee operativ binden, um aus anderen Teilen des schweizerischen Gebietes einen Flankenstoß operativen oder strategischen Ausmaßes in die der Schweiz benachbarten Räume zu führen.

### *Möglichkeiten der operativen Bewegung*

Die Umwandlung des Gros der Armee in für die operativ mobile Kampfführung bestimmte Verbände und ihre aufgelockerte Bereitstellung in einem für diese Kampfführung geeigneten Raum schließt indes-

sen die Herabsetzung und Ausschaltung ihrer Kampfkraft und ihrer Bewegungsfähigkeit durch Atombeschuß nicht aus. Der Feind, der zum Stoß durch die Schweiz entschlossen ist, kennt die Lage und die Veränderung der Bereitstellungsräume der operativ mobil eingesetzten Verbände ebenso wie den Verlauf und die Ausdehnung der Abwehrfront und ist in der Lage, diese Verbände mit Atombeschuß zu fassen, sei es mit Bombenabwurf, weittragender Artillerie oder Raketen. Im Ruhezustand sind die in Warteräumen liegenden operativen Verbände gegen Atombeschuß empfindlicher als die in einer Verteidigungsstellung eingesetzten Verbände, wenn ihnen nicht, wie in einer Verteidigungsstellung, Unterstände zur Verfügung stehen. In der Bewegung sind die operativen Verbände dem Atombombenabwurf besonders ausgesetzt, sowohl tags wie nachts, und zudem außerordentlich verletzlich. Die Bewegung bietet somit keine Sicherheit vor der Erfassbarkeit durch Atomwaffen, abgesehen davon, daß eine andauernde Bewegung mehrerer operativer Verbände nicht aufrecht erhalten werden kann (Treibstoffverbrauch, Belegung von Kommunikationen und Raum). Der Angriff auf unser Land kann auch mit dem Atombeschuß der noch stationär bereitliegenden operativen Verbände beginnen, so daß ihr operativ beweglicher Einsatz in Zweifel gezogen werden muß, wenn sie nicht in Unterstände gelegt sind. Es ist jedoch kaum richtig, die für die operativ mobile Defensive bestimmten operativen Verbände in der Tiefe des Territoriums in Unterstände zu legen, von wo aus sie für den Einsatz zum Kampf noch verschoben werden müßten und damit erneut dem Atombeschuß ausgesetzt wären. Vielmehr erscheint es richtig, die operativen Verbände bereits im Einsatzraum in Unterständen und Kampfstellungen bereitzuhalten, *wo sie unmittelbar zur Abwehr eingesetzt* werden können, ohne vorher verschoben werden zu müssen, und wo sie gegen Atombeschuß genau gleich gedeckt sind wie in den Unterständen der Warteräume, die dem Feind ebenso bekannt sein werden wie eine Abwehrzone selbst. Ob die operativen Verbände für die Bildung einer Abwehrfront zur Verhinderung von Raumgewinn durch den Gegner verschoben und eingesetzt werden, oder ob sie im offensiven Einsatz in der Tiefe des schweizerischen Territoriums den Kampf aufnehmen, für beide Formen der operativ mobilen Verteidigung würde die Konzentration in der Bewegung kaum zu umgehen sein. Damit aber wären die Voraussetzungen zur Bildung lohnender, sehr verletzbarer Atomziele gegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Umgestaltung der schweizerischen Landesverteidigung im Sinne der operativ mobilen Verteidigung die Erfassbarkeit der operativen Verbände als Atomziele kaum auszuschließen vermag und außerdem damit der Nachteil verbunden ist, daß die Bildung einer an starke Geländehindernisse angelehnten, linearen Abwehrzone zur Verhinderung des feindlichen Vorstoßes in das Landesinnere nicht sichergestellt ist. Es muß somit als fraglich erschei-

nen, ob mit der operativ mobilen Verteidigung ein die Rentabilität eines Angriffes auf unser Land ausschließendes Abwehrpotential gewährt ist.

### *Strategischer Aspekt und Folgerungen*

Die Analyse der Idee der operativ mobilen Verteidigung ergibt, daß sich gegen ihre Anwendung im Rahmen der schweizerischen Landesverteidigung sowohl operative wie auch strategische Bedenken erheben lassen. Die Frage der Umgestaltung der schweizerischen Landesverteidigung im Hinblick auf die Atomkriegführung ist der ausschließlich technischen, operativen Betrachtungsweise enthoben und muß auch als eine *Frage der strategischen Bedeutung unserer Landesverteidigung* in der westlichen und östlichen strategischen Konzeption beurteilt werden. Der schweizerischen Landesverteidigung ist aus ihrer strategischen Bedeutung heraus eine Kampfführung aufgegeben, welche die Errichtung einer operativen oder strategischen Ausgangsstellung auf schweizerischem Gebiet durch die westlichen oder östlichen Streitkräfte zu einem Flankenstoß gegen ihren Feind ausschließt. Die operativ mobile Verteidigung stellt jedoch die Freihaltung des schweizerischen Territoriums, insbesondere des schweizerischen Mittellandes, vor einem Zugriff der westlichen oder östlichen Streitkräfte zur Ausführung eines Flankenstoßes nicht sicher. Da dadurch die Rentabilität eines feindlichen Angriffes kaum vermindert wird, könnte es das Bestreben der Ost- und Westmächte sein, sich gegenseitig zuvorzukommen, um das schweizerische Territorium oder einzelne Teile des Landes in Besitz zu nehmen. Aus der der schweizerischen Landesverteidigung zufallenden strategischen Aufgabe ergibt sich somit ein operativer Einsatz der Armee in eine möglichst große Ausdehnung des schweizerischen Territoriums und somit auch des schweizerischen Mittellandes umfassenden Abwehrzonen, die sich an bedeutende Geländehindernisse anlehnen können. Allerdings müssen, im Hinblick auf die Atomkriegführung, diese Abwehrzonen mit mehreren Abwehrfronten nach teilweise geänderten taktischen und technischen Grundsätzen aufgebaut und hergerichtet werden. Sie bedürfen außerdem der *baulichen Vorbereitung*, damit es den dort eingesetzten Truppen ermöglicht wird, einen Atombeschuß zu überstehen. Es darf nach bisheriger Erkenntnis über die Wirkung der Atomwaffen als sicher angenommen werden, daß die in geeigneten Unterständen bereitgehaltenen Truppen den Atombeschuß eher überstehen — vielleicht nicht in der Nähe des Sprengpunktes — als ungedeckte oder in Bewegung befindliche Truppen.

Das Erfordernis, die Defensive nach den Grundsätzen der operativ stabilen Kampfführung in geländemäßig starken Abwehrzonen mit atomsicheren Bereitschaftsräumen zu organisieren und aufzubauen, ruft



der Frage, ob die Atomkriegführung für das Problem der *Landesbefestigung* nicht einen neuen Aspekt gebracht hat. Daß auch bei der operativ stabilen Verteidigung der Abwehrkampf *taktisch beweglich* geführt werden muß und auch mobile Verbände sowohl der taktischen wie der operativen Stufe bereitgestellt sein müssen, z. B. zur Abriegelung feindlicher Einbrüche oder zur Isolierung und Vernichtung von Luftlandetruppen, liegt im Wesen der Verteidigung und der Verhinderung des Geländegewinnes durch den Feind.

### *Atomwaffen im Rahmen der schweizerischen Landesverteidigung*

Abschließend muß die Frage nach der *Beschaffung von Atomwaffen* für die schweizerische Landesverteidigung beantwortet werden. Gegen diese Forderung ist der Einwand erhoben worden, es wäre mit den Grundsätzen der Ethik nicht vereinbar, wenn die Schweiz derartige Massenvernichtungsmittel zur Anwendung bringen würde. Es handelt sich tatsächlich um ein ethisches Problem, das aber auch einen militärischen und völkerrechtlichen Aspekt hat.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß das Abwehrpotential der schweizerischen Landesverteidigung mit der Verwendung von Atomwaffen eine gewaltige Steigerung erfahren würde. Diese Waffen müßten im Sinne der der schweizerischen Landesverteidigung zufallenden Mission des strategischen Flankenschutzes für alle in Frage kommenden operativen Stoßrichtungen eines Gegners einsetzbar und auch über die Landesgrenze hinaus wirksam sein. Die Rentabilität eines feindlichen Angriffes auf das schweizerische Territorium würde durch den Einsatz von Atomwaffen im Rahmen unserer Landesverteidigung — in Frage käme der Artillerie- oder Raketeneinsatz aus dem Zentralraum — erheblich vermindert, wenn nicht von vornherein ausgeschlossen. Es gilt, die klare Erkenntnis festzuhalten, daß die *Verwendung von Atomwaffen in der strategischen Defensive ein militärisches Erfordernis* ist.

Nach dem zweiten Haager-Abkommen betr. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907, das auch für die Schweiz verbindlich ist, obliegt einer neutralen Macht u. a. die *völkerrechtliche Pflicht*, den Kriegführenden einen Durchmarsch mit Gewalt zu verwehren. Die für die Erfüllung dieser völkerrechtlichen Pflicht notwendige Gewaltanwendung ist nach Art. 10 des Abkommens selbst nicht als feindliche Handlung anzusehen. Es besteht somit für einen neutralen Staat keine Veranlassung, aus völkerrechtlichen Gründen auf die Anwendung von Atomwaffen zu verzichten, um so weniger als damit die Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht eher sichergestellt werden kann und die Atomwaffen nicht verboten sind.

Die Grundsätze der Ethik schließen die Verwendung der Atomwaffe durch den neutralen Staat nicht aus, sondern lassen sie vielmehr als ge-

boten erscheinen. Einerseits dient die Atomwaffe in der Hand des neutralen Staates, der sie nur zur Verteidigung seines Gebietes einsetzt — dafür bürgt die Einstellung des Schweizervolkes zu seiner Neutralität —, der Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht. Andererseits dient der Einsatz der Atomwaffe im Rahmen der schweizerischen Landesverteidigung dem Bemühen um die Integrität unseres Landes, d. h. der Erhaltung der Idee der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der *Idee des neutralen Kleinstaates*.

## ZUR PSYCHOLOGIE DES FERNSEHENS

VON ARNOLD WEBER

Technisches Schaffen ist wie alles menschliche Handeln mehrfach motiviert, wenn auch ein bestimmtes Motiv jeweilen den Ausschlag zu geben pflegt. Im Kampf mit einer feindlichen Natur nach Hilfsmitteln greifen zu müssen und das Streben, über diese Natur zu triumphieren, findet sich an der Wurzel der Technik ebenso wie ursprünglicher schöpferischer Drang zum freien Gestalten und trotziger, prometheischer Selbsterlösungswille, kindliche Spielfreude ebenso wie banales Begehren nach immer mehr Bequemlichkeit und materiellem Genuß, selbstloser Drang, die Mitmenschen zu beglücken, ihr Leben zu verschönern ebenso wie die niedrigste Gewinnsucht auf Kosten dieser Mitmenschen und der Wunsch, Macht über sie zu erlangen. Eines ist sicher, und die beiden Weltkriege haben es mit furchtbarer Deutlichkeit gezeigt: Völkerveröhnung durch technische Völkerverbindung gibt es nicht, und die technische «Überwindung von Raum, Zeit und Materie» hat die Menschheit nicht im geringsten glücklicher gemacht. Im Gegenteil: die ungeheuren Fortschritte der Technik, seit sie sich mit den Naturwissenschaften und der Wirtschaft verbündet hat, haben erhebliche Rückschritte im Menschlichen gezeitigt, öde Gleichmacherei und Unnatürlichkeit des Lebens über den ganzen Erdball heraufbeschworen und die Gefährdung durch die Natur lediglich in eine Gefährdung durch die Maschinen verwandelt, denen heute wahrscheinlich nicht weniger Menschen zum Opfer fallen als früher den Naturelementen. Dem gewaltigen Machtzuwachs, den die Technik den Menschen verschafft, haben diese sich moralisch nicht gewachsen erwiesen, und sie sind der Versuchung zu deren Mißbrauch erlegen.

Vielleicht auf Grund solcher Einsicht ist einer so großen Erfindung wie dem Fernsehen anfangs bei vielen nicht mehr jener begeisterte